Landtag Brandenburg

Drucksache 5/8160

5. Wahlperiode

Antwort

der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3196 der Abgeordneten Sabine Niels und Michael Jungclaus Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 5/8051

Lärm durch Tagebaue

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3196 vom 14.10.2013:

Anwohnerinnen und Anwohner von Welzow klagen in den letzten Monaten verstärkt über unerträgliche Lärmbelastungen durch den aktiven Braunkohletagebau Welzow-Süd. Auch nachts seien häufig massive Geräusche von den Fördergeräten oder Lautsprecherdurchsagen im Ort zu hören und würden einen erholsamen Schlaf nahezu unmöglich machen. Insbesondere anhaltende nächtliche Schallpegel ab 40 dB gelten als gesundheitlicher Risikofaktor und können die Entwicklung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen befördern.

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Hat es in den vergangenen Monaten Veränderungen beim Tagebau Welzow-Süd gegeben, die eine Zunahme von nächtlichen Schallemissionen erklären können?
- 2. Welche aktuellen Schall-Messwerte für die betroffenen Wohngebiete liegen der Landesregierung vor? Welche Maximalpegel wurden in den Wohngebieten außerhalb der Gebäude zwischen 22 und 6 Uhr erreicht (bitte aufschlüsseln nach Allgemeines Wohngebiet/Reines Wohngebiet usw.)? Wie haben sich die Schallmesswerte in den vergangenen Monaten und Jahren insgesamt entwickelt?
- 3. In welcher Intensität, durch wen und wo (wenn möglich, bitte genaue Koordinaten angeben) wurden bisher Schallmessungen am Tagebau und in den angrenzenden Wohngebieten durchgeführt? Sieht die Landesregierung die Messungen als ausreichend an, um kontrollieren zu können, dass es zu keinen vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen kommt?
- 4. Warum finden bisher keine Messungen rund um die Uhr und 365 Tage im Jahr statt? Ist vorgesehen, eine Dauermesseinrichtung zu installieren? Wenn ja, durch wen und wann?
- 5. Sind die bisherigen Ergebnisse von Schallmessungen für die Öffentlichkeit zugänglich? Wenn ja, wo? Wenn nein, soll dies geändert werden?
- 6. Welche Immissionsschutz-Grenzwerte sind durch den Bergbaubetreibenden bzgl. Lärm einzuhalten? Welche Auflagen sind im Betriebsplan des Tagebaus Welzow-Süd enthalten?
- 7. Die Regelungen der Richtlinie Immissionsschutz in Braunkohletagebauen des Landesbergamtes Brandenburg sehen vor, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zum Anhalt genommen werden sollen. Gleichzeitig sieht die Richtlinie vor, dass kurzzeitige

Datum des Eingangs: 11.11.2013 / Ausgegeben: 18.11.2013

Geräuschspitzen während der Nacht die Immissionsrichtwerte um 20 dB(A) überschreiten können. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass diese Regelung noch mit den aktuellen Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung vereinbar ist? Wenn ja, warum? Wenn nein, wird sie die Richtlinie entsprechend verschärfen?

- 8. Welche Maßnahmen hat der Bergbaubetreibende bisher durchgeführt, um die Schallemissionen zu reduzieren?
- 9. Wird die Genehmigungsbehörde weitere Maßnahmen anordnen, sofern Auflagen aus dem Betriebsplan und vorgegebene Grenzwerte nicht eingehalten werden? Wenn ja, welche Maßnahmen kommen hierfür in Frage?
- 10. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass es sich bei den in Betrieb befindlichen Anlagen im Tagebau noch um den aktuellen Stand der Technik handelt? Wenn ja, von wann stammen die letzten diesbezüglichen Sachverständigengutachten?
- 11. Besteht für die Gemeinde Welzow die Pflicht, einen Lärmaktionsplan aufzustellen? Wenn ja, liegt dieser bereits vor? Welche Maßnahmen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sind hierin vorgesehen? Wenn nein, warum nicht?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Hat es in den vergangenen Monaten Veränderungen beim Tagebau Welzow-Süd gegeben, die eine Zunahme von nächtlichen Schallemissionen erklären können?

zu Frage 1:

Der Tagebau Welzow-Süd ist im Sommer 2012 mit dem Brücken- und Grubenbetrieb planmäßig in das Südfeld eingefahren und entwickelt sich seitdem in südliche Richtung. Eine Zunahme von nächtlichen Schallemissionen (Aussendung von <u>Schall</u> von einer <u>Schallquelle</u>) ist daraus nicht ableitbar, da die Emissionen technologisch bedingt immer gleich sind. Die wahrnehmbaren Geräuschimmissionen haben aufgrund der Annäherung des aktiven Tagebaubetriebes an die Stadt Welzow zugenommen (siehe Antwort zu Frage 2).

Frage 2:

Welche aktuellen Schall-Messwerte für die betroffenen Wohngebiete liegen der Landesregierung vor? Welche Maximalpegel wurden in den Wohngebieten außerhalb der Gebäude zwischen 22 und 6 Uhr erreicht (bitte aufschlüsseln nach Allgemeines Wohngebiet/Reines Wohngebiet usw.)? Wie haben sich die Schallmesswerte in den vergangenen Monaten und Jahren insgesamt entwickelt?

zu Frage 2:

Entsprechend den Auflagen des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) zur Zulassung des Hauptbetriebsplans Tagebau Welzow-Süd liegen aktuelle Immissionsmesswerte vom 1. Halbjahr 2013 an 4 Messorten in der Stadt Welzow vor. Danach ergab sich mit einem Wert von 45 dB(A) der höchste ermittelte Beurteilungspegel am Messpunkt WS-15 (Kippenweg 1, Welzow). Dieser Wert stellt auch den höchsten bislang für diesen Immissionsort ermittelten Wert dar. Er ist damit zugleich auch der höchste der im Rahmen der Überwachungsmessungen ermittelten Immissionswerte im Stadtgebiet Welzow. Alle anderen Überwachungswerte des 1. Halbjahrs 2013 liegen bei Werten von unter 40 dB(A), z.T. deutlich darunter.

Aufgrund des weiteren Tagebaufortschritts ergeben sich mit der Annäherung des aktiven Tagebaubereichs an die Stadt bzw. durch das technologisch bedingte Vorbeiführen des Tagebaus

zwangsläufig Veränderungen der Geräuschbeeinflussung, da sich die Position der unterschiedlich einwirkenden Hauptschallquellen permanent ändert. Zur Ermittlung der aktuellen Geräuschbelastung hat das LBGR eine nach § 26 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebenen Messstelle mit der Durchführung zusätzlicher Überwachungsmessungen beauftragt. Die Messungen sind noch nicht abgeschlossen, ihre Bewertung ist abzuwarten.

Frage 3:

In welcher Intensität, durch wen und wo (wenn möglich, bitte genaue Koordinaten angeben) wurden bisher Schallmessungen am Tagebau und in den angrenzenden Wohngebieten durchgeführt? Sieht die Landesregierung die Messungen als ausreichend an, um kontrollieren zu können, dass es zu keinen vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen kommt?

zu Frage 3:

Überwachungsmessungen werden entsprechend der Zulassung des aktuellen Hauptbetriebsplans Tagebau Welzow-Süd halbjährlich von einer nach § 26 BlmSchG bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt und dem LBGR jeweils zum 15.02. sowie 15.08. übergeben.

Messpunkt	Standort	Koordinaten	(Gauss-Krüger)
		Hochwert	Rechtswert
15	Welzow, Kippenweg 1	5717580	5443346
16	Welzow, Steinweg 17	5715856	5443226
17	Welzow, Waldstraße 60	5714924	5444203
18	Welzow, Cottbuser Straße 35	5717228	5442645

Bei den Messpunkten 15, 16 und 17 handelt es sich um die dem Tagebau nächstgelegenen Immissionsorte. Der Messpunkt 18 liegt im Innenbereich der Stadt Welzow. Mit der Überwachung an diesen Punkten wird sichergestellt, dass die maximalen, aus dem Betrieb des Tagebaus resultierenden Geräuschbeeinflussungen messtechnisch erfasst werden und es zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen kommt.

Frage 4:

Warum finden bisher keine Messungen rund um die Uhr und 365 Tage im Jahr statt? Ist vorgesehen, eine Dauermesseinrichtung zu installieren? Wenn ja, durch wen und wann?

zu Frage 4:

Zur Durchführung von Dauerschallmessungen in Tagebaurandgemeinden bestehen keine gesetzliche Grundlagen und keine rechtliche Verpflichtung. Es besteht daher keine Absicht bzw. Veranlassung, eine solche einzurichten.

Dauerschallmessungen sind auch deshalb nicht sinnvoll, da bei einer solchen Messung auch sämtliche Fremd- und Störgeräusche erfasst werden. Die quellenbezogene Identifikation und Zuordnung all dieser Geräusche müsste über den gesamten Messzeitraum durch Fachpersonal, auch unter Betrachtung der betrieblichen Situation, nachträglich mit sehr hohem Aufwand erfolgen.

Daher wurde für die durchzuführenden Überwachungsmessungen festgelegt, dass in der Messkampagne die Ermittlung der maximalen Geräuschimmissionen an den festgelegten Messpunkten zu erfolgen hat. Die Überwachungsmessungen erfolgen durch eine nach § 26 BlmSchG bekannt gegebene Messstelle.

Die maximalen Geräuschimmissionen treten nur dann auf, wenn nachfolgend benannte Bedingungen erfüllt sind:

- alle für den Immissionsort relevanten Tagebaugeräte befinden sich im bestimmungsgemäßen Betrieb.
- die Geräte weisen eine schalltechnisch maximale Annäherung an den Immissionsort auf und befinden sich außerhalb der abschattenden Wirkung der Böschung.
- es besteht eine Mitwindsituation.

Die vorliegenden Ergebnisse der Überwachungsmessungen sind unter den vorgenannten Maßgaben ermittelt worden. Trifft bereits nur eine dieser Bedingungen nicht voll zu, reduzieren sich die jeweiligen Immissionswerte.

Frage 5:

Sind die bisherigen Ergebnisse von Schallmessungen für die Öffentlichkeit zugänglich? Wenn ja, wo? Wenn nein, soll dies geändert werden?

zu Frage 5:

Ja, alle Messwerte können gemäß Umweltinformationsgesetz beim LBGR als der zuständigen Überwachungsbehörde eingesehen werden.

Darüber hinaus wurden und werden diese regelmäßig in Bürgerinformationsveranstaltungen der Tagebaugemeinden und des Unternehmens sowie in den Arbeitskreisen des Braunkohlenausschusses vorgestellt.

Frage 6:

Welche Immissionsschutz-Grenzwerte sind durch den Bergbaubetreibenden bzgl. Lärm einzuhalten? Welche Auflagen sind im Betriebsplan des Tagebaus Welzow-Süd enthalten?

zu Frage 6:

Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 BlmSchG bedürfen Tagebaue keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Stattdessen gelten für Tagebaue die Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 22 BlmSchG. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind danach so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik im Tagebau vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Zwar gilt die TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, jedoch ausdrücklich nicht für Tagebaue und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen Anlagen [Ziffer 1.e)].

Die Anforderungen an den Lärm- und Staubschutz in Braunkohletagebauen im Lande Brandenburg wurden durch die Bergverwaltung in der "LBB-Richtlinie Immissionsschutz in Braunkohlentagebauen vom 10.12.2001 (vgl. http://www.lbgr.brandenburg.de/media fast/4055/c ii 11 immissionsschutz in braunkohletagebauen.p df) festgeschrieben. Die Vorgaben der TA Lärm sind danach zum Anhalt zu nehmen.

Mit der Zulassung des Hauptbetriebsplanes für den Tagebau Welzow-Süd wurden die darin vorgesehenen Immissionsschutzmaßnahmen festgeschrieben. Unter Einschluss der erlassenen Nebenbestim-

mungen wird damit sichergestellt, dass dem Gebot des § 22 BlmSchG entsprochen und die gebotene Rücksichtnahme auf die Randgemeinden des Tagebaues allgemein und konkret eingehalten wird.

Es wurde unter anderem geregelt, dass zwei Mal jährlich dem LBGR die Ergebnisse der durchgeführten Geräuschüberwachungsmessungen an den festgelegten Messpunkten des Überwachungsmessnetzes zu übergeben sind. Die schalltechnische Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen zur Minderung der Geräuschemissionen an den Tagebaugeräten ist dem LBGR nachzuweisen. Darüber hinaus ist dem LBGR regelmäßig zum Stand der Erfüllung des Rahmenprogramms Immissionsschutz, zur Umsetzung des Standes der Technik der Lärmminderung sowie zu Instandsetzungsschwerpunkten an den Tagebaugeräten zu berichten.

Frage 7:

Die Regelungen der Richtlinie Immissionsschutz in Braunkohletagebauen des Landesbergamtes Brandenburg sehen vor, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zum Anhalt genommen werden sollen. Gleichzeitig sieht die Richtlinie vor, dass kurzzeitige Geräuschspitzen während der Nacht die Immissionsrichtwerte um 20 dB(A) überschreiten können. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass diese Regelung noch mit den aktuellen Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung vereinbar ist? Wenn ja, warum? Wenn nein, wird sie die Richtlinie entsprechend verschärfen?

zu Frage 7:

Die Regelungen der Richtlinie zum Immissionsschutz, welche die TA Lärm (gilt ausdrücklich nicht für Tagebaue, siehe auch zu Frage 6) zum Anhalt nimmt, entsprechen den dort verankerten Grundsätzen.

Bei der TA Lärm handelt es sich um die Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz. Im Punkt 6.1 der TA Lärm ist geregelt, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten dürfen. Insofern gehen die Regelungen der Richtlinie zum Immissionsschutz des damaligen Landesbergamtes Brandenburg nicht über die Vorgaben der TA Lärm hinaus.

Für eine weitergehende Bewertung von Ergebnissen aus verschiedenen Bereichen der Lärmwirkungsforschung besteht daher aus Sicht der Landesregierung kein Bedarf.

Die Richtlinie zum Immissionsschutz der Bergverwaltung des Landes Brandenburg ist auch deshalb nicht zu verschärfen, weil ihre Festlegungen z.T. weit unter den Immissionsrichtwerten bleiben, die in anderen Regelungen als durchaus ausreichender Schutz der Nachbarschaft angesehen werden (siehe 16. BlmSchV- Verkehrslärmschutzverordnung, 18. BlmSchV- Sportanlagenlärmschutzverordnung).

Frage 8:

Welche Maßnahmen hat der Bergbaubetreibende bisher durchgeführt, um die Schallemissionen zu reduzieren?

zu Frage 8:

Zur Minderung der Lärmbeeinflussung (siehe auch Richtlinie zum Immissionsschutz in Braunkohletagebauen des Landesbergamtes Brandenburg) wurde durch den Bergbaubetreibenden bisher ein umfassendes Paket aus technischen, planerischen und betriebsorganisatorischen Schutzmaßnahmen umgesetzt.

Schwerpunktmäßig wurden dabei unter anderem folgende schallschutztechnische Primär- und Sekundärmaßnahmen an den relevanten Schallquellen der Tagebaugeräte zum Erhalt des Standes der Technik der Lärmminderung in Erfüllung der Anforderungen des BlmSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen vorgenommen:

- Schalltechnische Kapselung von Antrieben an Vorschnittbaggern und Antriebsstationen der Vorschnittbandanlagen,
- Errichtung von Lärmschutzanlagen im Antriebsbereich und der Eimerrinne an den Brückenbaggern,
- Einsatz lärmgeminderter Kettenräder an den Brückenbaggern,
- Rekonstruktion von Antrieben der Abraumförderbrücke, Einsatz von Getrieben gemäß Stand der Technik und
- Einsatz von lärmgeminderten Tragrollen an Bandanlagen der Tagebaugeräte sowie Strossen- und Kopfbandanlagen.

Zur nachhaltigen Umsetzung der Zielstellungen und Anforderungen zum Immissionsschutz werden darüber hinaus planerische und organisatorische Lärmschutzmaßnahmen mit Sekundärcharakter realisiert. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aktivitäten:

- Anlegen und Pflege von Schutzpflanzungen,
- Erhaltung und Pflege von Waldbeständen im Randbereich des Tagebaus,
- Führung des Werksverkehrs über ein betriebseigenes Straßen- und Wegesystem außerhalb der Ortslagen, weitestgehend auf den Bermen innerhalb des Tagebaues zur Nutzung der Abschirmwirkung der Böschungen,
- Optimierung der Standortauswahl bei temporär stationären Anlagen unter dem Gesichtspunkt möglichst geringer Geräuschbeeinflussung nahe gelegener Ortslagen,
- Einschränkung/Vermeidung der akustischen Kommando- und Signalgebung in der Nacht an den Tagebaugeräten mit Immissionsrelevanz.

Frage 9:

Wird die Genehmigungsbehörde weitere Maßnahmen anordnen, sofern Auflagen aus dem Betriebsplan und vorgegebene Grenzwerte nicht eingehalten werden? Wenn ja, welche Maßnahmen kommen hierfür in Frage?

zu Frage 9:

Ja. Eine Entscheidung darüber wird durch das LBGR dann gefällt, wenn Bestimmungen des Hauptbetriebsplanes nicht eingehalten werden sollten oder Auflagen nicht erfüllt werden.

Frage 10:

Ist die Landesregierung der Auffassung, dass es sich bei den in Betrieb befindlichen Anlagen im Tagebau noch um den aktuellen Stand der Technik handelt? Wenn ja, von wann stammen die letzten diesbezüglichen Sachverständigengutachten?

zu Frage 10:

Ja. Die im Betrieb befindlichen Anlagen entsprechen dem Stand der Lärmminderungstechnik. Dies wurde umfassend gutachterlich bewertet. Das zugehörige Gutachten "Nachweis Stand der Lärmminderungstechnik Tagebau Welzow-Süd" wurde zuletzt durch den TÜV Rheinland im Jahr 2007 erstellt. Unter konsequenter Fortführung der im Gutachten benannten Geräuschminderungs-Maßnahmen entsprechen die Tagebaugeräte dem Stand der Technik der Lärmminderung.

Frage 11:

Besteht für die Gemeinde Welzow die Pflicht, einen Lärmaktionsplan aufzustellen? Wenn ja, liegt dieser bereits vor? Welche Maßnahmen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sind hierin vorgesehen? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 11:

Nein, für die Stadt Welzow besteht keine Pflicht zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans. Gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz besteht diese Pflicht aktuell für Orte mit regelungsbedürftigen Lärmproblemen und Lärmauswirkungen in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50.000 Bewegungen pro Jahr sowie für Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern. Diese Voraussetzungen liegen in Bezug auf die Stadt Welzow nicht vor.

Lärmaktionspläne stellen gemäß § 47d BImSchG auf Gebiete ab, in denen in der Hauptsache Verkehrslärm prägnant ist. Für die einem einzelnen Verursacher wie einem Tagebau zuzuordnenden Emissionen und Immissionen macht ein Lärmaktionsplan grundsätzlich keinen Sinn, da im Falle von Überschreitungen zulässiger Immissionen an den bekannten Verursacher gerichtete Anordnungen erlassen werden können.